

Beitragsordnung des TSV 1890 Spalt

Präambel

Die Beitragsordnung regelt Einzelheiten über Pflichten der Mitglieder zum Entrichten von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und Ersatzleistungen an den Verein. Sie wird mit der Beitrittserklärung anerkannt.

Paragraphen der Vereinssatzung können durch die Beitragsordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

1. Allgemeines

- 1.1 Über die Höhe von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und Ersatzleistungen entscheidet lt. Vereinssatzung §7 ff. die Mitgliederversammlung. Sie werden in der Beitragsordnung festgelegt.
- 1.2 Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und Ersatzleistungen verpflichtet.
- 1.3 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (Vereinssatzung §7 (7)).
- 1.4 Die Leistung der Jahresbeiträge erfolgt jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres/Geschäftsjahres. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein (Vereinssatzung §7 (1)).
- 1.5 Kommt ein Mitglied der Pflicht, Beiträge, Gebühren, Umlagen und Ersatzleistungen zu bezahlen nicht nach, wird per Anschreiben an die fällige Zahlung erinnert. Als nächstes erfolgt die Mahnung, danach beantragt der Vorstand den Vereinsausschluss nach §6 (3a) der Vereinssatzung.
- 1.6 Bei Austritt des Mitglieds erfolgt keine Zurückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- 1.7 Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet (Vereinssatzung §7 (6)).

2. Zahlweise

- 2.1 Die Zahlung erfolgt vorzugsweise durch Bankeinzug (Lastschriftverfahren bzw. SEPA Lastschriftverfahren). Auf Antrag wird gegen eine Gebühr eine Rechnung gestellt (Vereinssatzung §7 (5)).
- 2.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Änderung der Bankverbindung oder Anschrift mitzuteilen (Vereinssatzung §7 (4)).
- 2.3 Etwaige Rücklastschriftkosten, welche vom Mitglied verursacht werden, werden diesem in Rechnung gestellt.

3. Beiträge und Gebühren

- 3.1 Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Hauptvereinsbeitrag, Abteilungs-/Spartenbeiträgen und evtl. Gebühren zusammen.
- 3.2 Die Beitragssätze, Gebühren und Ersatzleistungen sind ersichtlich aus der Tabelle im Anhang.

- 3.3 Für zeitlich begrenzte Sportangebote (Kurse) können vom Vorstand Kursbeiträge festgelegt werden.
Kursbeiträge sind für Nichtmitglieder immer höher anzusetzen als für Mitglieder.
Kursbeiträge werden mit Beginn des jeweiligen Kurses fällig.
- 3.5 Schüler und Studenten (nach vollendetem 18. Lebensjahr), nicht jedoch Auszubildende mit eigenem Einkommen, zahlen einen ermäßigten Hauptvereinsbeitrag, der dem für Jugendliche entspricht.
Abteilungs-/Spartenbeiträge werden nicht ermäßigt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises ist vom Mitglied unverzüglich und unaufgefordert eine neue Bescheinigung vorzulegen, ansonsten wird der normale Beitragssatz fällig.

4. Besonderheiten Familienmitgliedschaften

- 4.1 Mitglieder scheiden automatisch mit Erreichen des 18. Lebensjahres aus etwaigen Familienmitgliedschaften aus. Es wird per Anschreiben informiert. Eine Umstellung der Beiträge erfolgt für alle betreffenden Mitglieder automatisch.
- 4.2 Familienmitgliedschaften können auch für nicht eingetragene Lebenspartnerschaften gewährt werden.

5. Beitragsobergrenzen

- 5.1 Kinder und Jugendliche bezahlen in jedem Fall nur einmal Spartenbeitrag.
- 5.2 Erwachsene zahlen max. zwei Spartenbeiträge bzw. den festgesetzten Höchstbetrag (siehe Anhang).
- 5.3 Familien zahlen max. den festgesetzten Höchstbetrag (siehe Anhang).